



Gemeinde:  
**Urdorf**

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. September 1996

**2710. Quartierplan Niederurdorf-Ost, Urdorf**

Am 15. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 15. Mai 1995 und 17. Juni 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Niederurdorf-Ost.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 22. August 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den in Nachachtung eines Rekursentscheides bezüglich Fusswegrecht teilweise geänderten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Schäflibach und die Birmensdorferstrasse S-2, im Süden durch die Bauzonengrenze und im Westen durch den Flurweg Kat.-Nr. 1965, die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 4456 und die Bauzonengrenze begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die in die Birmensdorferstrasse S-2 einmündende Dorfstrasse mit daran angeschlossener Quartierstichstrasse.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verkehrskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Urdorf vom 15. Mai 1995 und 17. Juni 1996 festgesetzte Quartierplan Niederurdorf-Ost wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**